

Die Weltchronik vom Jahre 452.

Im Jahre 1864 veröffentlichte Pallmann im II. Theile seiner Geschichte der Völkerwanderung (p. 504 ff.) zuerst aus zwei Berner Handschriften eine kurze von Adam bis zum J. 452 herabgeführte Chronik und knüpfte daran eine Reihe von Bemerkungen, deren Unhaltbarkeit zum Theil bereits von Waitz (Nachr. der Gött. Ges. d. W. 1865 S. 113) gezeigt worden ist. Dank der freundlichsten Hülfe des Herrn Prof. C. Zangemeister, der mir nicht nur seine handschriftlichen Sammlungen, sondern auch seine Untersuchungen über den Werth und die Verwandtschaft der in Betracht kommenden Codices zur Verfügung stellte, bin ich in der Lage, Genaueres über die genannte Chronik mittheilen zu können.

Sämmtliche Handschriften, in denen die Chronik von 452 steht, der Sangallensis (N. 621), die beiden bereits von Pallmann benutzten Bernenses (N. 128 und 169), ferner ein in Stuttgart befindlicher Zwiefaltensis (cod. bibl. publ. Hist. Fol. N. 410), sind Orosiushandschriften. Von diesen ist der Sangallensis (saec. IX) jener berühmte Codex, welchen Ekkehart IV. von St. Gallen auf Notkers Wunsch verbesserte¹. Von der Chronik von 452 fehlt in diesem Codex ungefähr das erste Drittel. Der Text beginnt (auf p. 3) mit den Worten: 'quasi de uno loquitur. Et semini tuo etc'. Für das Vorhandene konnte ich Zangemeisters Collation benutzen.

Für den Bern. 128² lag mir die eigenhändige Abschrift Zangemeisters vor, nach dessen Schätzung der Codex Ende des X. oder Anfang des XI. Jahrhunderts geschrieben ist. Auf fol. 1 a stehen von gleichzeitiger oder von derselben Hand wie derjenigen des Codex die Worte: 'Werinharius eps ded. scae Ma-

¹ Dümmler in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterth. N. F. II (1869) p. 2; Zangemeister, Praef. zu Orosius p. XX.

² Vergl. auch Zangemeister, Praef. zu Orosius p. XXI.

riae', wonach also Bischof Werner von Strassburg (1003—1028) die Handschrift dem von ihm im Jahre 1015 gegründeten Münster Sanctae Mariae schenkte.

Der Bernensis 169 ist ein nur aus 14 Blättern bestehendes Fragment einer Orosiushandschrift. Dasselbe beginnt auf fol. 1 a: 'In nomine dñi incipit historiarum¹ Pauli Orosii Presbyteri'. Dann folgt die Chronik von 452 (endigt auf fol. 2 a), darauf ebenso wie im Bern. 128 die Capitulation des Orosius, welche auf dem letzten Blatte mit den Worten endigt: 'de Placidia et moribus eius'. Aus diesen Worten fingirte Pallmann (a. a. O. p. 236 f.) voreilig ein Opusculum, welches nach seiner Annahme als Fortsetzung des Orosius besonders von dem Leben der Placidia gehandelt haben sollte, während in Wirklichkeit (vergl. Zangemeisters klein. Ausg. des Orosius p. XXI) sich die Sache vielmehr so verhält, dass jene Worte lediglich eine Kapitelüberschrift des Orosius bilden, welche ebenso in der Capitulation des Bern. 128 (fol. 10 b) und ähnlich auch in derjenigen des Sangallensis 621 (p. 30) steht, so dass also der Verf. der Capitulation eben nur die bei Orosius selbst (VII c. 43) sich findende Erwähnung der Placidia im Auge hatte. Der Bern. 169 ist im IX. Jahrhundert geschrieben, jedoch von einer werthvollen Hand des X. Jahrhunderts durchkorrigirt. Eine Collation der Chronik von 452 verdanke ich (durch Zangemeisters Vermittlung) Herrn Prof. H. Hagen in Bern.

Am geringwerthigsten für die Textkritik ist der Cod. Zwiefaltensis — Stuttgartensis (saec. XII), da derselbe direkt oder indirekt auf den Sangallensis 621 zurückgeht. Dies ergibt sich nach Zangemeister ausser Anderem daraus, dass eine Stelle aus Eusebii Hist. ecclesiastica (rec. Laemmer 1862, I 1 § 8), welche sowohl im Sangallensis als im Bernensis (128) hinter dem Orosius angeschrieben ist und welche Ekkehart IV. nach seiner Bemerkung im Sangallensis in den Orosiustext nach VII C. 2 unserer Zählung (vor VII C. 2 seiner Zählung) eingeschoben wissen wollte, in dem Zwiefaltensis wirklich dort in dem Texte steht. Demnach beruht die Bedeutung dieser Handschrift nur darin, dass in derselben das erste Drittel der Chronik, welches im Sangallensis sich nicht mehr findet, noch erhalten ist. Dieses Drittel ist von Zangemeister gleichfalls kollationirt worden.

Was die weitere Stellung der Codices zu einander betrifft, so stammt der Sangallensis mit den beiden Bernenses aus dem

¹ Ausgefallen ist wohl 'liber' oder dergl.

gleichen Archetypus. Das schliesst Prof. Zangemeister aus dem übereinstimmenden Inhalt der Handschriften, nämlich; 1. Chronik von 452, 2. Capitulation zu Orosius (im Sangallensis etwas anders redigirt, als in den Bernenses), 3. Orosiustext (im Bern. 169 nicht mehr vorhanden), 4. die erwähnte Stelle aus Euseb. Hist. eccl. (im Bern. 169 ebenfalls fortgefallen). Die Annahme eines derartigen Verwandtschaftsverhältnisses der Codices hat eine Bestätigung und Ergänzung durch die von mir angestellte Untersuchung der Chronik von 452 selbst gefunden. In dem ersten Drittel derselben nämlich haben die beiden Bernenses und der Zwiefaltensis, der hier als Ersatz für den defekten Sangallensis eintritt, eine gemeinsame Texteslücke, welche nach den Worten anzunehmen ist: 'Fiunt ergo ab Adam usque ad natiuitatem Isaac anni III CCCCX'; und zwar muss etwa Folgendes ausgefallen sein: 'A natiuitate Isaac usque in exitum Israel de Aegypto anni CCCCXXX'. Denn nur so hat das unmittelbar sich anschliessende Bibelcitat (Galat. 3, 16 f.), in welchem gerade von jener Zeit der CCCCXXX Jahre die Rede ist, einen Sinn. Auch beweist die Richtigkeit unserer Behauptung die dann zunächst folgende Summirung: 'Fiunt ergo ab Adam usque in exitum Israel de Aegypto anni III DCCCXL'.

Wie hierdurch die Ableitung sämtlicher Handschriften aus demselben Archetypus im allgemeinen bestätigt wird, so lässt sich durch weitere Prüfung des überlieferten Textes eine noch genauere Classificirung der Handschriften ermöglichen. Die beiden Bernenses weisen nämlich in dem ersten Drittel der Chronik noch eine zweite (von Pallmann ebensowenig wie die erste bemerkte) Texteslücke auf, welche sich im Sangallensis resp. Zwiefaltensis nicht findet. Ich lasse die Texte zur Vergleichung folgen:

Bern.

Iareth cum esset annorum
CLXII, genuit Matusalam.

Zwiefalt.

Iareth cum esset annorum
CLXII, genuit Enoch.

Enoch cum esset annorum
LXV (lies CLXV), genuit Ma-
thusalam.

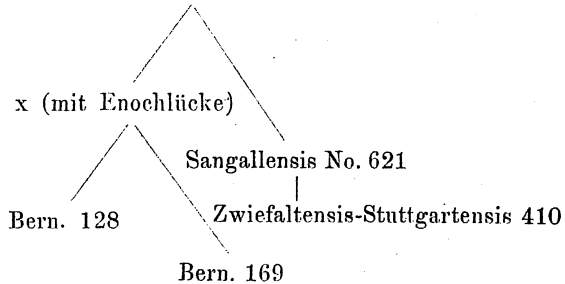
Hierzu ist noch hinzuzufügen, dass die zweite Hand des saec. X, welche den Bernensis 169 durchkorrigirt hat, am untern Rande den Ausfall folgendermassen ergänzt: 'Enoch. Enoch cum esset annorum CLXV, genuit Matusalam'. In diesen Worten ist zwar das letzte 'Matusalam' überflüssig, da es bereits im

Texte steht, dennoch aber zeigt sich deutlich, dass der Nachtrag aus einer Handschrift stammt, in welcher sich die Texteslücke nicht fand, ein Umstand, welcher der zweiten Hand des Bernensis 169 ihren Werth sichert. Andererseits ist nicht weniger klar, dass die beiden Bernenses aus einem und demselben Exem- plare abstammen, welches bereits die Enochlücke aufwies. Eine weitere Bestätigung hierfür finde ich auch darin, dass in den oben bereits mitgetheilten Worten 'Fiunt ergo ab Adam usque ad natiuitatem Isaac anni III CCCCX' die beiden Bernenses das 'ergo' nicht haben, welches jedoch im Zwiefaltensis steht und im Bernensis 169 von zweiter Hand über der Linie hinzugefügt ist. So bliebe für das Verwandtschaftsverhältniss der Hand- schriften hier nur noch eins zu erörtern, die Berechnung des diluuium. Dasselbe wird nämlich im Bern. 128 nach genauester Prüfung Zangemeisters nicht, wie Pallmann angibt, in das Jahr 2242, sondern 2245 gesetzt. Dagegen geben allerdings der Bern. 169 und der Zwiefaltensis 2242 als Fluthjahr an und zwar so, dass an einen Schreibfehler oder an nachträgliche Correctur nicht zu denken ist. Nun ist die Zahl 2245 gewiss die allein richtige, weil sie genau der Summe der Einzelposten entspricht und nicht etwa durch Nachrechnung dieser ermittelt sein kann, da ja in dem Bern. 128 und auch in seiner Quelle (x) die Generation des Enoch mit den zugehörigen Jahren ganz fehlte. Wir müssen daher schliessen, dass die Zahl 2242, trotzdem sie sich in zwei Handschriften findet, unrichtig ist, und zwar erklärt sich ihr Auf- treten einfach dadurch, dass die Berechnung des Fluthjahrs auf 2242 der Welt im Mittelalter die geläufigste war, wobei dann noch ausserdem die paläographische Aehnlichkeit der Zwei und der Fünf das Ihrige gethan haben mag.

Und somit würde sich also für die Stellung der Codices ¹ zu einander folgendes Endresultat ergeben:

¹ Ganz bedeutungslos ist es, wenn im Zwiefaltensis vor der Fluth- berechnung noch (von man. 1) gelesen wird: 'Sem cum esset annorum C, gen. Arfaxat biennio post diluuium'. Diese Worte sind offenbar Glossem, und zwar standen sie im Sangallensis, der Quelle des Zwi- efaltensis, gewiss noch am Rande, was ich daraus schliesse, dass sie sich in letzterer Handschrift verkehrt vor dem diluuium, statt richtig nach dem diluuium finden.

Archetypus
(mit Lücke vor dem Bibelcitat Galat. 3, 16)



(durchkorrigirt nach einem dem Sangallensis verwandten Codex). Wie kommt es nun, dass die Chronik von 452 sich gerade in Orosiushandschriften und zwar nur in solchen findet? Eine Erklärung hierfür ist nicht schwer zu finden. Orosius versichert nämlich allerdings wiederholt (I 1 § 14; 21 § 20), dass seine Darstellung ab orbe condito anhebe, in Wirklichkeit aber beginnt sie erst da, wo auch die Chronik des Hieronymus, seine Hauptquelle anfängt, nämlich mit den Zeiten des Ninus und Abraham. Wie nun die Benutzer des Hieronymus für das Fehlende durch das sog. Exordium frühzeitig einen Ersatz zu schaffen gesucht haben (s. Schoene, Praef. zu Hieronym. p. XXXIX), so dürfte sich auch das Auftreten der Chronik von 452 in den Orosiushandschriften aus der Absicht erklären, für den von Orosius nicht behandelten Abschnitt ab orbe condito bis Ninus eine Ergänzung zu liefern. Uebrigens finden sich 'Chronica Orosii' auch noch sonst: 1. in dem von Prof. Zangemeister eingesehenen Cod. N. 92 der Universitätsbibliothek in Gent 'Lamberti liber floridus' s. XII. dessen Cap. CXXXV (f. 166^v—167^v) enthält: 'Chronica Orosii p̄bri Hispanensis ad beatum Augustinum de principibus orbis et urbis. Orbis anno III CLXXXIII Ninus rex assyriorum regnavit u. s. w. (cf. Oros. I 1 § 5). Oben am Rande steht von derselben Hand: Ab Orbe condito anni IIII CCCCVLII usque ad urbem (cf. Oros. ed. Zangemeister p. 80 A. 2). Davor ist nachträglich angefügt: Numerus secundum Orosium et Ysidorum. Das Kapitel schliesst f. 167^v: Orbis anno V DCCCXX Eracleus regnavit annis XXVII'. Die kurze Chronik ist im Anschluss an Orosius und für die spätere Zeit an Isidorus (cf. Roncalli II 462 A.) gearbeitet. — 2. Als 'Excerptum ex Chronica Horosii' wird die Fastenchronik bezeichnet, welche de Rossi aus dem cod. Sangal-

lensis 878 im *Bullettino di Archeologia crist.* 1867 S. 17—23 edirt hat. — 3. Die Weltchronik des Chronographen von 354 wird in der Wiener Handschrift als 'Chronica Horosii' eingeführt. Die beiden letztgenannten Chroniken stehen thatsächlich zu Orosius in gar keiner Beziehung: die Titel rühren also wohl von Abschreibern her, die in ihrem Bestreben, die anonymen Schriftstücke einem bestimmten Autor zuzuweisen, zu dem bekannten Verfasser der chronikartigen 'Historiae adversum paganos' ihre Zuflucht nahmen.

Höxter.

Carl Frick.

Nachtrag.

Eine erneute Prüfung der Berner Handschriften N. 108, N. 128, N. 169 durch Herrn Prof. Hagen hat noch ein paar interessante Ergebnisse geliefert. Zunächst ist dadurch die von Usener behauptete Thatsache (s. Pallmann a. a. O. p. 233; C. I. L. I p. 484), dass die Berner Handschrift N. 108 (d. h. das freilich nur z. Th. erhaltene Original der Wiener Handschrift des Chronographen von 354) ursprünglich in dem Berner Orosiuscodex N. 128 enthalten gewesen sei, — eine Thatsache, aus der, wenn sie richtig wäre, die Bezeichnung 'Chronica Horosii' in der Wiener Handschrift passend ihre Erklärung finden würde, — in Zweifel gezogen worden. Hagen schreibt wörtlich: 'Die Schrift des cod. 128 ist von der des cod. 108 durchaus verschieden, dagegen das Format ist gleich. Dass Usener auf den Gedanken kam, cod. 108 müsse einst zu 128 gehört haben, rührt daher, weil im cod. 141, welcher verschiedene Papiere von P. Daniel enthält, unter N. 322 über einer wortgetreuen Abschrift des cod. 108 saec. XVI (von Daniel selbst) die Worte stehen (von Daniels Hand): 'Ex ms. Orosio Capituli Argentinensis', und andererseits der Orosiuscodex 128, welcher laut alter Ueberschrift auf fol. 1a dem Capitulum Argentinense angehörte, vorn deutliche Spuren trägt, dass eine der Grösse des cod. 108 entsprechende Blätterlage einst dem Orosius vorgebunden war. Dazu kommt, dass der im cod. 128 dem Orosius vorgesezte kurze chronologische Traktat, dessen genaue Abschrift im cod. 141 n. 322a im gleichen Fascikel auf die Kopie der Fasten des cod. 108 folgt, hier ebenfalls von Daniels Hand die Ueberschrift trägt: 'Ex ms. Orosio bibliothecae capituli Argent'. Ich bemerke noch, dass auch die in cod. 128 auf den Orosius folgende Eusebiuspartie von anderer Hand als Orosius geschrieben ist. Cod. 128 enthielt also (d. h. zu Daniels Zeit) ursprünglich mindestens drei ganz verschiedene Bestandtheile von verschiedenen Händen und verschiedenen Handschriften angehörig'. Soweit der Wortlaut von Hagens Mittheilung, mit welchem sich abzufinden, Usener überlassen bleiben muss. Uebrigens berichtet Hagen ausserdem noch von dem cod. 169, dass sich auf fol. 1a desselben am oberen Rande die gleiche Notiz findet wie im cod. 128, nämlich: 'Werinarius episcopus dedit sanctae Mariae', und zwar von gleicher Hand und aus Werinhars Zeit.

C. F.